

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Tietjen, Bernrath, Duve,
Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Dr. Nöbel, Dr. Penner, Reuter,
Schröer (Mülheim), Wartenberg (Berlin), Dr. Wernitz, Paterna, Dr. Vogel
und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

A. Problem

Mit der Einführung fälschungs- und verfälschungssicherer sowie maschinell lesbarer Personalausweise kann wegen erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken nicht am 1. November 1984 begonnen werden. Aus diesem Grund muß der Termin für das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes aufgehoben werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, daß das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Februar 1983 und damit der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Personalausweises durch besonderes Gesetz festgelegt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über Personalausweise**

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch besonderes Gesetz bestimmt“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1984

Schäfer (Offenburg)

Tietjen

Bernrath

Duve

Frau Dr. Hartenstein

Jansen

Kiehm

Dr. Nöbel

Dr. Penner

Reuter

Schröer (Mülheim)

Wartenberg (Berlin)

Dr. Wernitz

Paterna

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise soll mit der Ausgabe eines fälschungs- und verfälschungssicheren Personalausweises am 1. November 1984 begonnen werden. Die vom Bundesminister des Innern am 15. März 1983 erlassene Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, daß der am 1. November 1984 auszugebende Personalausweis maschinell lesbar sein wird. Gegen die maschinelle Lesbarkeit und einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1983 sind in jüngster Zeit so starke datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht worden, daß der Termin der Inkraftsetzung am 1. November 1984 nicht mehr eingehalten werden kann. Vor der Ausgabe eines neuen Personalausweises müssen alle datenschutzrechtlichen Fragen eingehend geprüft und gelöst werden.

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Personalausweisgesetzes am 17. Januar 1980 eine Entschließung verabschiedet, die feststellte, daß ein neuer maschinenlesbarer Personalausweis nur in Verbindung mit einem datenschutzgerechten Melderecht und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für den Sicherheitsbereich hinnehmbar ist. Der Beschluß des Deutschen Bundestages (Drucksache 8/3498) lautet: „Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß angesichts der raschen Fortentwicklung der automatischen Datenverarbeitung und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung über die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger gegen mißbräuchliche Verwendung ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten.“

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht,

1. den Entwurf eines datenschutzgerechten Melderechtsrahmengesetzes einzubringen und
2. die Arbeiten zur Entwicklung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden nachdrücklich fortzusetzen.“

Diesem Auftrag des Gesetzgebers ist die Bundesregierung nur durch die Vorlage eines Melderechtsrahmengesetzes nachgekommen. Bei den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für die Sicherheitsbehörden ist im Gegensatz zu Forderungen des Gesetzgebers keine Weiterentwicklung, sondern eine Rückentwicklung festzustellen.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben am 13. September 1983 einen Beschluß gefaßt, der die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweis aktualisiert. Der

Beschluß stellt fest: „Die Aussage, daß ein maschinenlesbarer Personalausweis unter Datenschutzgesichtspunkten hinnehmbar ist, kann nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die bereits 1979 erhobenen Forderungen in ausreichendem Maße erfüllt werden und auch im übrigen bei der Ausführung des Personalausweisgesetzes den Datenschutzbelangen Rechnung getragen wird. Das bedeutet, daß weitere Regelungen getroffen werden müssen, um inzwischen zutage getretene Unklarheiten und Mißverständnisse auszuräumen und eine datenschutzgerechte Anwendung des Gesetzes sicherzustellen.“ Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder weisen nachdrücklich darauf hin, daß datenschutzrechtliche Verbesserungen vor allem in folgenden Bereichen notwendig sind:

- Personalausweisgesetz,
- Ausführungsvorschriften der Länder zum Personalausweisgesetz,
- den Meldegesetzen der Länder,
- der Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für Nachrichtendienste,
- Polizeirecht des Bundes und der Länder,
- Strafverfahrensrecht, insbesondere bei den Grundlagen für die Informationsverarbeitung der Polizei, der polizeilichen Beobachtung und der Identitätsfeststellung,
- beim Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 stellt an die datenschutzrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Ausgabe eines maschinell lesbaren Personalausweises besondere Anforderungen. Angesichts dieses Verfassungsgerichtsurteils ist die Ausgabe eines neuen maschinell lesbaren Personalausweises unter Datenschutzgesichtspunkten solange nicht vertretbar, wie seine Einführung nicht strikte, den Datenschutz im polizeilichen Bereich verbindlich regelnde gesetzliche Vorschriften vorausgehen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist es unabdingbar, daß die Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen und auch die Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Nachrichtendienste in Gesetzesform gekleidet werden. Der hessische Datenschutzbeauftragte hat hierzu am 19. Januar 1984 erklärt: „Spätestens mit der beabsichtigten Einführung des Personalausweises ist der Gesetzgeber jedoch gezwungen, den längst fälligen Schritt einer bereichsspezifischen Regelung für den Sicherheitsbereich zu vollziehen... Ihre Notwendigkeit wird gerade durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Das Recht des einzelnen, über die Verarbeitung der seine Person betreffenden Daten

zu bestimmen, hört nicht im Sicherheitsbereich auf. So wichtig deshalb der Zugang zu personenbezogenen Daten für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben sein mag, die Polizei bleibt ebenso wie jede andere Sicherheitsbehörde an die im Grundgesetz verankerte Bedingung gebunden, Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung von einer gesetzlichen Regelung abhängig zu machen. Eine Alternative zu gesetzlich formulierten Verarbeitungsvoraussetzungen gibt es ebenso wenig wie zu der vom Bundesverfassungsgericht genauso betonten Notwendigkeit, die Zwecke der Verarbeitung präzise zu formulieren und den Verarbeitungsumfang damit eindeutig einzuschränken.“

Die Realisierung dieser Forderungen an den Gesetzgeber ist bis November 1984 nicht zu leisten. Die notwendigen Gesetze, die von Bund und Ländern verabschiedet werden müssen, erfordern umfangreiche Vorarbeiten und eine sorgfältige Beratung durch den Gesetzgeber. Deshalb muß der Termin des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, alle notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen zügig zu erarbeiten, die für die Ausgabe eines

fälschungs- und verfälschungssicheren Personalausweises notwendig sind.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Durch diese Vorschrift wird der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Personalausweissystems am 1. November 1984 aufgehoben. Der neue Zeitpunkt ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

III. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.